

# Inhalt

|  |     |
|--|-----|
| <b>Einleitung</b>  | 9   |
| Einstieg ins Thema   | 9   |
| Forschungsstand  | 11  |
| Fragestellung  | 19  |
| Methode und Aufbau   | 20  |
| Quellen  | 24  |
| <b>1 Auf dem Weg in den Weltkrieg</b>  | 27  |
| 1.1 Die Militärjustiz im Spannungsfeld von Politik, Militär und Recht                            | 27  |
| 1.2 Die Konzeption der Militärgerichtsbarkeit für den Ernstfall                                  | 41  |
| 1.3 Rechtliche Grundlagen  | 49  |
| 1.4 Die quantitative Dimension der schweizerischen<br>Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg | 71  |
| 1.5 Die drei Phasen des schweizerischen Militärjustizsystems 1914–1921                           | 88  |
| <b>2 Expansion des Militärjustizsystems (1914–1915)</b>  | 93  |
| 2.1 Kriegsausbruch, Vollmachtensystem und Militärgerichtsbarkeit                                 | 93  |
| 2.2 Gerichte, Rechtspersonal und Rechtspraxis in der<br>«Stunde des Ernstes»                     | 109 |
| 2.3 «Der Krieg zieht sich in die Länge»: erste zögerliche Anpassungen                            | 127 |
| 2.4 Fokus I: Militärjustiz und Pressezensur  | 160 |
| <b>3 Rekalibrierung des Militärjustizsystems (1916–1917)</b>                                     | 175 |
| 3.1 Unter zunehmendem politischem Druck: die Militärjustizinitiative                             | 175 |
| 3.2 Rückbau der Kompetenzen, Einleiten der Reform  | 191 |
| 3.3 Anpassungen im Strafvollzug  | 209 |
| 3.4 Fokus II: Militärjustiz und Dienstverweigerung   | 233 |
| <b>4 Repolitisierung des Militärjustizsystems (1918–1921)</b>                                    | 255 |
| 4.1 Für die «innere Sicherheit»: die Landesstreikverordnung                                      | 255 |
| 4.2 Die Militärjustiz und der Landesstreik   | 277 |
| 4.3 Über den Krieg hinaus: Die Militärjustiz bleibt im Dienst                                    | 303 |
| 4.4 Fokus III: Die Landesstreikprozesse  | 322 |
| <b>Schlussbetrachtung</b>  | 335 |
| Dank   | 353 |
| Anmerkungen  | 355 |
| Abbildungen  | 439 |
| Tabellen   | 440 |
| Quellen und Literatur  | 441 |

# Einleitung

## Einstieg ins Thema

Als der jurassische Geschäftsreisende Gaston Monnier im März 1915 am Bahnhof Biel auf seinen Zug wartete, kam ein junger Mann auf ihn zu. Nach kurzem Zögern bot er ihm einige Postkarten zum Verkauf an, die er zuvor aus der Innentasche seines Vestons hervorgezogen hatte. Monnier entschied sich für eine fiktive Todesanzeige des Deutschen Kaisers Wilhelm II., die ihn besonders amüsierte. Er liess die Karte daraufhin bei einem befreundeten Drucker vervielfältigen und verteilte sie an Freunde und Bekannte. Ein Exemplar jedoch geriet einem Delsberger Gemeinderat in die Hände, der sogleich die Polizei alarmierte.<sup>1</sup>

In Genf überquerte der Buchhalter Rudolf Niederer die schweizerisch-französische Grenze. Bei dem jungen Zürcher hatte sich bereits eine gewisse Routine eingestellt, denn es war schon das fünfte Mal, dass er im Auftrag des deutschen Geheimdiensts nach Frankreich reiste. Doch als er an diesem Tag im August 1915 den Zug verliess, wurde er am Bahnhof von Bellegarde von französischen Polizisten erwartet. Niederer wurde verhaftet, später von einem französischen Kriegsgericht wegen Spionage zum Tod verurteilt und kurz darauf erschossen. Damit kam auch ein über Monate aufgebauter, mehrere Personen umfassender deutscher Spionagering in der Schweiz ans Tageslicht.<sup>2</sup>

Am Vormittag des 30. Oktober 1914 sollte ein Zug in Reinach im Kanton Baselland zwei mit Obst beladene Transportwagen mitnehmen. Als der Zug jedoch losfuhr, entgleisten die Wagen und verloren ihre Fracht. Der Stationswärter und sein Gehilfe hatten vergessen, die Weichen zu stellen.<sup>3</sup>

Während des Landesstreiks<sup>4</sup> im November 1918 rückte der sozialdemokratische Berner Sekundarlehrer, Stadtrat und Gewerkschaftsfunktionär Oskar Läufer zum Militärdienst ein. Als der Hauptmann nach einer langen, von Streikenden angehaltenen Zugfahrt Bellinzona erreichte, eröffnete er seinem Vorgesetzten, dass ihn das Aufgebot in einen Gewissenskonflikt bringe. Er bat zugleich, anderweitig eingesetzt zu werden. Als ihn der Regimentskommandant daraufhin fragte, ob er einem Befehl, auf Zivilisten das Feuer zu eröffnen, Folge leisten würde, gab er nur eine aus Sicht des Kommandanten ausweichende Antwort.<sup>5</sup>

Auf den ersten Blick haben diese Personen und ihre Geschichten nur sehr wenig miteinander gemeinsam. Es handelt sich um Zivilisten und Soldaten, um Eisenbahnangestellte, Spione, Sekundarlehrer, Handelsreisende und Postkartenverkäufer. Und doch sind es allesamt Geschichten, die im Rahmen von Militär-

justizfällen im Ersten Weltkrieg vor schweizerischen Militärgerichten erzählt wurden und für die Betroffenen in der Regel schwere persönliche, wirtschaftliche und soziale Folgen nach sich zogen. Dass sie überhaupt überliefert sind, ist darauf zurückzuführen, dass die Schweiz, obwohl nicht direkt an den Kriegshandlungen des Ersten Weltkriegs beteiligt, doch stark von dessen Auswirkungen auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft betroffen war. Diese Einflüsse manifestieren sich nicht nur in einer allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Polarisierung, sondern auch in weiteren Tendenzen, die in kriegführenden Staaten in ähnlicher Weise zu beobachten waren. Dazu gehörten unter anderem eine massive Stärkung der Exekutivorgane und ein damit verbundener staatsrechtlicher Ausnahmezustand.<sup>6</sup> So sprach das Bundesparlament dem Bundesrat am 1. August 1914 weitreichende Finanz- und Gesetzgebungskompetenzen zu. Damit wurde die in der Verfassung garantierte, auf Arbeitsteilung und Gewaltentrennung ausgelegte Staatsorganisation des Bundesstaates beiseitegeschoben, die föderalistische Ordnung des Landes unterhöhlt und die Gesetzgebungsprozesse massiv beschleunigt.<sup>7</sup> Der Bundesrat machte von seinen Vollmachten daraufhin in grossem Umfang Gebrauch. Dabei schuf er in vielen Bereichen neue Straftatbestände und übertrug die Ahndung von Vergehen gegen die meisten seiner Beschlüsse im August 1914 der Militärjustiz.<sup>8</sup>

Damit legte der Bundesrat den Grundstein dazu, dass die Militärjustiz zur Basis einer neuen Rechtsordnung wurde, die sich in den Jahren des Weltkriegs immer weiter entwickelte. Obwohl sich Schweizer Truppen nie direkt an den militärischen Auseinandersetzungen beteiligten,<sup>9</sup> herrschte im neutralen Kleinstaat alsbald «Kriegsrecht». Dieser titelgebende Begriff verfügt allerdings über eine mehrfache, je nach Blickwinkel unterschiedliche Bedeutung. Aus streng juristischer Sicht wird darunter meist nur das (Völker-)Recht im Krieg verstanden, das an eine bewaffnete Auseinandersetzung anknüpft. Neben dem Recht zum Kriege (*ius ad bellum*) bürgerte sich die Bezeichnung «Kriegsrecht» daher primär für das Recht im Krieg (*ius in bello*) ein, dessen Verletzung ein Kriegsverbrechen darstellt.<sup>10</sup> Im Kontext dieser Arbeit wird unter diesem Begriff in der Folge die zweite, vom Völkerrecht unabhängige, hingegen in der Staatsrechtslehre und der Geschichtswissenschaft verbreitete Definition verwendet. So werden unter «Kriegsrecht» die kriegsbedingten Änderungen des geltenden Rechts verstanden – ausserordentliches Recht also, das als eine Erscheinung des innerstaatlichen Notstandsrechts auftreten kann. Dazu gesellt sich eine dritte, eng auf die Militärjustiz fokussierte Bedeutung: Im Ersten Weltkrieg galten die im schweizerischen Militärstrafgesetzbuch für Kriegszeiten festgelegten Strafbestimmungen.<sup>11</sup>

Die Militärgerichtsbarkeit reichte zeitweise tief in die Zivilgesellschaft hinein, was dazu führte, dass auch Zivilisten von der militärischen Sondergerichtsbarkeit für Delikte verurteilt wurden, die es vor dem Krieg noch gar nicht gegeben hatte. Erst als das Parlament die Kompetenzen des Bundesrats auf dessen eigenen Wunsch 1921 wieder einschränkte, normalisierte sich die Situation.<sup>12</sup> Wie

es dazu kommen konnte, dass sich die Militärjustiz in dieser Weise entwickelte und was das für die Schweiz und deren Bevölkerung bedeutete, ist das grundlegende Thema dieser Arbeit.

## Forschungsstand

### *Die Schweiz im Ersten Weltkrieg*

Trotz der Umwälzungen, die sich während der Kriegsjahre in vielen Lebensbereichen vollzogen und die teilweise auch über den Krieg hinaus Bestand hatten, ist die Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg lange Zeit kaum aufgearbeitet worden.<sup>13</sup> Wie in der deutschsprachigen Historiographie insgesamt stand in der schweizerischen Geschichtsschreibung der Erste Weltkrieg lange Zeit im Schatten der Beschäftigung der Historiker mit dem Zweiten Weltkrieg. So ist, wie Rossfeld und Straumann beschrieben haben, bei vielen Publikationen festzustellen, dass sie zeitlich mit dem Beginn des Kriegs aufhören oder erst mit dem Ende der Kriegszeit einsetzen.<sup>14</sup> Auch deshalb spielen für den Forschungsstand zur Schweiz im Ersten Weltkrieg noch immer Arbeiten aus der Zwischenkriegszeit eine wichtige Rolle. Dazu gehören neben Jacob Ruchtis<sup>15</sup> zweibändigem Überblickswerk vor allem Arbeiten, die sich auf volkswirtschaftliche Themen sowie den Aussenhandel, die Rohstoffversorgung und die Auslandsinvestitionen in einzelnen Branchen fokussierten.<sup>16</sup> Bei diesen Studien aus der Zwischenkriegszeit ist generell eine gewisse Vorsicht geboten: So hat sich etwa erst kürzlich herausgestellt, dass Ruchtis Arbeit direkt auf einen Auftrag des Deutschen Reichs von 1917 zurückzuführen ist und entsprechende Verzerrungen aufweist. Es ist Alexandre Elsig zu verdanken, diese Hintergründe der lange einzigen Überblicksdarstellung zur Schweiz im Ersten Weltkrieg aufgedeckt zu haben.<sup>17</sup>

Das erhöhte Interesse, das die deutschsprachige Geschichtsschreibung dem Ersten Weltkrieg aufgrund der im Zuge der sogenannten Fischer-Kontroverse diskutierten Frage nach der deutschen Kriegsschuld ab den späten 1950er Jahren insgesamt entgegenbrachte, manifestierte sich in der Schweiz kaum.<sup>18</sup> Erst Ende der sechziger Jahre kam es – auf Basis einer Hinwendung der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft zu wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen und Methoden – auch in der Schweiz zu einem kleinen Aufschwung der Geschichtsschreibung zum Ersten Weltkrieg. So erschienen nun erste Arbeiten, die einen etwas differenzierteren Blick auf einzelne Aspekte legten. Dabei standen zunächst Studien im Mittelpunkt, die sich mit der Organisation und der Lage der Arbeiterbewegung beschäftigten, wobei dem sogenannten Landesstreik von 1918 eine besondere Bedeutung zukam.<sup>19</sup> Wirtschaftshistorische Fragestellungen blieben insgesamt aber weiterhin dominant. So leistete Heinz Ochsenbein mit seiner Arbeit zu den schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen einen wichtigen Beitrag dazu, dass der Einfluss des Wirtschaftskriegs auf die Schweiz bis heute im Vergleich zu anderen Themenschwerpunkten vergleichsweise gut aufgearbeitet

ist.<sup>20</sup> In den siebziger Jahren gesellten sich Arbeiten zur Entwicklung der Zürcher und der Basler Arbeiterbewegung hinzu, die bis heute durch die Geschichte der Angestellten, der Parteien und Gewerkschaften im Krieg ergänzt wurden.<sup>21</sup>

Während sich die internationale Weltkriegsforschung ab Mitte der 1980er Jahre zunehmend alltags- und mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen zuwandte und sich diese Fokussierung zu einer Dominanz der Kulturgeschichte der Kriegszeit entwickelte, wurde diese Entwicklung in der Schweiz nicht nachvollzogen – auch weil gerade in den 1990er Jahren eine verstärkte Hinwendung der Geschichtsschreibung auf den Zweiten Weltkrieg und die Verstrickung der Schweiz mit dem nationalsozialistischen Regime in Deutschland vollzogen wurde.<sup>22</sup> Auch wenn Hans Ulrich Jost in der «Geschichte der Schweiz und der Schweizer» einen überzeugenden, auch auf die Verflechtungen und Verbindungen der Schweiz mit dem kriegführenden Ausland fokussierenden Überblick vorgelegt hat, blieb der Erste Weltkrieg in der schweizerischen Geschichtswissenschaft bis ins frühe 21. Jahrhundert hinein weiterhin ein nur wenig beachtetes Forschungsfeld.<sup>23</sup> Eine Ausnahme bilden hierbei unternehmens- und wirtschaftsgeschichtlich orientierte Studien. Beispiele sind die Studien von Alain Cortat und Pierre-Yves Donzé sowie der Sammelband von Roman Rossfeld und Tobias Straumann, in dem der Erste Weltkrieg denn auch als «vergessener Krieg» bezeichnet wurde.<sup>24</sup>

Erst das 100-Jahr-Gedenken zum Kriegsausbruch hat auch in der Schweiz zu einem verstärkten Interesse der Geschichtsschreibung am Ersten Weltkrieg geführt. Ein erstes Resultat war das Überblickswerk von Georg Kreis, das pünktlich zum Jahrestag erschien, sich aber stark am nationalstaatlichen Rahmen orientierte und vor allem den Forschungsstand zusammenfasste.<sup>25</sup> Das Buch bildete jedoch den Auftakt zu einer Publikationswelle. Diese war durch eine verstärkte Hinwendung zu transnationalen Perspektiven gekennzeichnet.<sup>26</sup>

Teil dieses Perspektivenwandels ist auch die vorliegende Studie, die im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierten Projekts mit dem Titel «Switzerland in the First World War. Transnational Perspectives on a Small State in Total War» seit Beginn des Jahres 2013 entstanden ist.<sup>27</sup> Inzwischen hat die Wanderausstellung «14/18: Die Schweiz und der Grosse Krieg», die von einem umfangreichen Sammelband von Roman Rossfeld, Thomas Buomberger und Patrick Kury begleitet wurde, den Ersten Weltkrieg auch in der Schweiz ins Bewusstsein der Forschung zurückgeholt.<sup>28</sup> Zu diesem Sammelband gesellten sich weitere Arbeiten, wie der Sammelband von Konrad J. Kuhn und Béatrice Ziegler, in dem sich verschiedene Autoren mit geschichtskulturellen Deutungen auseinandergesetzt haben.<sup>29</sup> 2015 wurde zudem von Julia Richers und Bernard Degen ein Sammelband zu den Friedenskonferenzen von Zimmerwald und Kiental publiziert, der ebenfalls von einer Ausstellung begleitet wurde.<sup>30</sup> Zu diesem Erwachen der Weltkriegsforschung in der Schweiz gehören auch einige Aufsätze zur Militär-<sup>31</sup> und Wirtschaftsgeschichte.<sup>32</sup> Das Gedenkjahr machte sich zudem auch auf einer lokal- und regionalhistorischen Ebene bemerkbar. So fin-

den sich inzwischen Studien zu den Kantonen Basel, Schaffhausen, Solothurn, Zug und Zürich während der Kriegszeit.<sup>33</sup> 2016 erschien zudem ein von Daniel Krämer, Christian Pfister und Daniel Marc Segesser herausgegebener Sammelband zu den zahlreichen Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikten in der Schweiz des Ersten Weltkriegs.<sup>34</sup>

### ***Militär und Militärjustiz im Ersten Weltkrieg***

Kuhn und Ziegler haben festgestellt, dass in der noch wenig entwickelten Geschichtsschreibung zur Schweiz im Ersten Weltkrieg noch immer Narrative zu erkennen sind, die bereits in der Zwischenkriegszeit formuliert wurden. Besonders ab den 1930er Jahren wurde im Rahmen des politisch-kulturellen Programms der sogenannten Geistigen Landesverteidigung eine Geschichtskultur etabliert, die in vielen Bereichen eine Verfestigung militär- und politoffiziöser Interpretationsmuster mit sich brachte. Der Fokus wurde dabei – zunächst im Hinblick auf die Bedrohungslage der Schweiz durch den Nationalsozialismus – auf den nationalen Zusammenhalt und die bewaffnete Neutralität der Schweiz gelegt. Eine davon abweichende Sicht hatte lange Zeit kaum Hoffnung auf eine breitere Rezeption.<sup>35</sup>

Dies lässt sich im weitesten Sinne auch für die schweizerische Militärgeschichtsschreibung zum Ersten Weltkrieg feststellen, die sich lange Zeit vor allem mit operativen, taktischen und personenfixierten Fragen beschäftigte.<sup>36</sup> So lieferte Hans Rapold mit seiner Studie einen umfangreichen Überblick über die Vorkehrungen der Armeeleitung während des Aktivdiensts.<sup>37</sup> Hans Rudolf Fuhrer hat die operativen Planungen und die Entwicklung der Landesbefestigung in den Fokus seiner Studie gestellt.<sup>38</sup> Daniel von Sprecher verfasste eine Biographie des Generalstabschefs, die sich auf dessen Neutralitätsverständnis konzentrierte.<sup>39</sup> Fuhrer und Strässle haben einen Sammelband über den umstrittenen General Ulrich Wille veröffentlicht und dabei schon im Titel auf die militärpolitische Brisanz einer Auseinandersetzung mit der Person des Generals verwiesen.<sup>40</sup> Michael Olsanky hat sich in einer vergleichenden Studie mit dem Wandel der Landkriegskonzepte in der Schweiz und Österreich in der Zwischenkriegszeit befasst.<sup>41</sup> Alfred Ernst untersuchte die strategische Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung und befasste sich dabei auch mit der Beziehung der Armeeleitung mit den Generalstäben der benachbarten Mächte.<sup>42</sup> Die vielfältigen wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Auswirkungen des langen Aktivdienstes und der Mobilisation auf die Wehrpflichtigen und die Zivilbevölkerung wurden hingegen bisher noch nicht eingehend untersucht.<sup>43</sup>

Eine Institution wie die schweizerische Militärjustiz, die als Disziplinierungsinstanz sowohl militärische als auch zivile Delinquenz sanktionierte, war für die geisteswissenschaftliche Forschung von noch weit geringerem Interesse. Während in der Kriegszeit eine gewisse Publikationsdichte zur Militärjustiz festzumachen ist,<sup>44</sup> finden sich in der Zeit danach zunächst primär rechtswissenschaftliche Arbeiten und dabei vor allem juristische Dissertationen, die sich in der Regel

auch nur auf gewisse Teilbereiche der im Krieg gültigen Militärstrafgesetzgebung oder des Militärstrafprozesses fokussieren. Erste Studien sind dazu bereits während des letzten Kriegsjahrs oder kurz nach Kriegsende entstanden, und bis in die frühen 1990er Jahre hinein beschäftigten sich Juristen mit dieser Thematik. Alle haben sie jedoch gemein, dass sie sich fast ausschliesslich auf die Beschreibung und Interpretation der juristischen Normen beschränken und die Rechtspraxis weitgehend ausklammern. Obwohl die Normen zum Verständnis der Rechtsentwicklung eine wichtige Rolle spielen und in weiten Teilen bekannt sind, müssen diese Studien aus historischer Sicht kritisch hinterfragt werden. So betten sie die Entwicklung des gesetzlichen Rahmens nicht in einen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhang ein und wiedergeben teilweise ungefiltert die zeitgenössischen Narrative des Bundesrats und der Behördenmitglieder.<sup>45</sup>

Zu den wenigen Ausnahmen gehört die Arbeit von Ernst Buob, der sich kritisch mit der Frage befasst hat, ob sich die Existenz einer Militärgerichtsbarkeit überhaupt mit den Grundwerten des demokratischen Rechtsstaats vereinbaren lässt. Dabei hat er sich auch mit der Frage der Unabhängigkeit der Militärgerichte von der Armeeführung im Ersten Weltkrieg beschäftigt.<sup>46</sup> Zur schweizerischen Militärjustiz vor dem Ersten Weltkrieg existiert mit der Dissertation von Bruno Steiner eine besonders spannende juristische Studie. Steiner beschäftigte sich dabei mit der Entstehung der modernen Militärjustiz im Sonderbundskrieg. Dabei konzentrierte er sich auch auf die Rechtspraxis und wies dabei auf die Willkür und Parteilichkeit der Militärjustiz hin.<sup>47</sup>

Urs Germann hat in einem Aufsatz also mit Recht darauf hingewiesen, dass die Geschichte der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg ein «brachliegendes Feld» sei, auf dem Historikern zahlreiche Forschungsperspektiven offenstehen.<sup>48</sup> Rudolf Jaun hat sich in seiner zeitlich dem Ersten Weltkrieg vorgelagerten Arbeit mit der Geschichte des schweizerischen Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de Siècle beschäftigt. Dabei hat er dargestellt, wie sich Militärdiskurse, die sich am preussisch-deutschen Vorbild orientierten, vor Ausbruch des Kriegs auch im schweizerischen Offizierskorps durchsetzen konnten. Hierzu befasste er sich auch mit dem militärischen Disziplinarstrafwesen, das der Militärgerichtsbarkeit vorgelagert war.<sup>49</sup> Martin Lengwiler hat in seiner Arbeit zur Rolle militärpsychiatrischer Sachverständiger in Deutschland und in der Schweiz auf den Verhandlungscharakter des militärischen Strafverfahrens ebenso in der Vorkriegszeit hingewiesen.<sup>50</sup> Zum Beobachtungszeitraum des Ersten Weltkriegs selbst finden sich ausschliesslich Studien, in denen die Militärjustiz nicht im Zentrum des Forschungsinteresses liegt.

Erst kürzlich hat Oliver Schneider eine erste historische Analyse des Vollmachtensystems geliefert, im Rahmen dessen er die Militärjustiz als zentrale Institution innerhalb desselben identifizierte.<sup>51</sup> Richard Gaudet-Blavignac hat die Uniformen der Justizoffiziere in den Mittelpunkt seiner kurzen Publikation gestellt.<sup>52</sup> Jann Etter und Mirko Greter haben sich im Rahmen ihrer Beschäftigung mit der sozialdemokratischen Militärpolitik eingehend mit der Rezeption der

Militärjustiz innerhalb der Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung auseinandergesetzt.<sup>53</sup> Daneben existieren im Dunstkreis der Armee entstandene, kürzere Publikationen, die sich ebenfalls nur am Rande mit der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg beschäftigt haben. Diese sind allerdings aus geschichtswissenschaftlicher Sicht von eher zweifelhafter Qualität und überdies von ehemaligen Richtern oder Auditoren verfasst. Im Sinne der «Geistigen Landesverteidigung» gehen diese unkritisch und affirmativ an die Geschichte der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg heran.<sup>54</sup> Gleichzeitig finden sich auf der anderen Seite etliche Artikel, die sich aus einer antimilitaristischen Sicht prinzipiell gegen die Institution richten und eine historische Objektivierung deshalb ebenso vermissen lassen.<sup>55</sup>

Die Geschichte der schweizerischen Militärjustiz im Ersten Weltkrieg blieb nicht nur eine Randnotiz, sondern ist ebenso eine Geschichte besonders aufsehenerregender Fälle. So hat Jürg Schoch den wohl bekanntesten Militärgerichtsprozess rund um die «Oberstenaffäre» zum Thema seiner Forschung gemacht.<sup>56</sup> Die sogenannten Landesstreikprozesse generierten besonders in Fachkreisen, die sich mit der Geschichte der Arbeiterbewegung auseinandersetzten, besondere Aufmerksamkeit. So beschäftigte sich Stefan Keller in einem kurzen Artikel mit der Thematik.<sup>57</sup> Hans Ulrich Jost hat darauf verwiesen, wie tief die Militärjustiz in die Zivilgesellschaft hineinreichte und wie Soldaten und armeekritische Zeitungen oftmals «unverhältnismässige Sanktionen» zu spüren bekamen. Auch Jost verwies dabei auf einen Einzelfall, nämlich auf den wegen Beleidigung verurteilten Sozialisten und Nationalrat Ernest-Paul Graber, der nach seinem Haftantritt in La Chaux-de-Fonds von Demonstranten aus dem Gefängnis befreit worden war.<sup>58</sup> Diese Fokussierung auf Einzelfälle spiegelt sich auch in den Artikeln und Arbeiten neueren Datums, die an der Universität Zürich entstanden sind. Dazu gehört die unveröffentlichte Lizentiatsarbeit von Maurice Thiriet, der sich auf einer exemplarischen Ebene mit einem Meutereifall beschäftigt hat.<sup>59</sup> Ebenso exemplarisch arbeitete Rudolf Jaun in seinem Artikel zur «Meuterei am Gotthard», in dem er auf das Spannungsfeld zwischen Armee, Öffentlichkeit, Gesellschaft und Politik hinwies, innerhalb dessen die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg zu operieren hatte. Dabei unterstrich er unter anderem die Skandalisierung der Militärjustizurteile durch sozialdemokratische Presseorgane.<sup>60</sup> Im selben Sammelband findet sich zudem ein kurzer Beitrag von Lea Moliterni Eberle zur Militärjustiz und den Gnadengesuchen, die durch den General im Ersten Weltkrieg beurteilt wurden. Dieser Aufsatz bietet einen guten Überblick über die Rechtsentwicklung und die Probleme, mit denen die Militärjustiz im Aktivdienst zu kämpfen hatte.<sup>61</sup> Gleichzeitig widerspiegelt sich darin jedoch ein gewisses Narrativ, das bereits vom Bundesrat im Kampf gegen die Militärjustizinitiative im Jahr 1918 geprägt worden ist und das sich teilweise auch in den zitierten rechtshistorischen Arbeiten wiederfindet.<sup>62</sup>

Dasselbe gesteht zwar gewisse Probleme und eine damit verbundene Legitimitätskrise bei der Militärjustiz ein, konzentriert sich in seiner Erklärung aber auf die Revisionsbedürftigkeit und überkommene Härte des Gesetzes. Zudem



verwies der Bundesrat auf die mit dem Kriegsausbruch plötzlich gestiegene und vermeintlich nicht erwartete hohe Geschäftstätigkeit der Militärjustiz und erklärte damit die Überforderung derselben. Diesen Problemen setzte der Bundesrat gewisse Milderungsmassnahmen sowie die Einleitung der Reform des Militärstrafgesetzes gegenüber. Damit versuchte er zu verdeutlichen, dass diese Probleme von den Behörden erkannt worden seien, dass entsprechend gehandelt worden und eine von der SPS geforderte Abschaffung der Militärjustiz deshalb nicht nötig sei und abgelehnt werden müsse.<sup>63</sup> Jonas Stöckli hat in seiner Analyse jener Volksinitiative kürzlich zu Recht darauf hingewiesen, dass mit der unhinterfragten Übernahme dieses Narrativs die Praktiken der staatstragenden Akteure indirekt «legitimiert statt historisiert» werden.<sup>64</sup> Obwohl die Aussagen der Landesregierung durchaus ernst genommen werden müssen, gilt es, dieses langlebige Narrativ in der vorliegenden Arbeit im Spiegel neuer Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen und aufzubrechen.<sup>65</sup>

Es existieren also grundsätzlichsste Forschungslücken in Bezug auf die Frage nach der relativen Häufigkeit der Delikte und den Deliktategorien, dem Schwerpunkt der militärischen Gerichtsbarkeit, den Gründen für die zahlreichen Anpassungen der Organisation und Kompetenzen der Militärgerichtsbarkeit, über den Strafvollzug oder die Spruchpraxis der Gerichte, über die Rechtssetzungsprozesse, die Zusammensetzung der Gerichte oder über Fragen nach der Einhaltung der Kommando- beziehungsweise Weisungsstrukturen – um nur einige offene Fragen zu nennen. Entsprechend ist auch im Artikel zur schweizerischen Militärjustiz im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS) nichts über deren Geschichte im Ersten Weltkrieg zu lesen.<sup>66</sup> Auch die Frage nach der Unabhängigkeit der Gerichte von der Armeeführung und im Besonderen vom General wurde bisher noch nicht eingehend untersucht. Diese Frage ist, wie Fuhrer und Strässle in ihrem Sammelband, aber auch die Auseinandersetzung rund um das umstrittene Buch von Niklaus Meienberg zur Familie des Generals gezeigt haben, von einiger geschichtspolitischer Brisanz.<sup>67</sup> Die vorliegende Arbeit orientiert sich in diesem Spannungsfeld aber vor allem an den verwendeten Quellen und vermeidet eine einseitige Parteinahme. Dabei lässt sie sich auch von den Fragestellungen der internationalen Forschung zur Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg leiten. Weil es für diese Arbeit daher von zentraler Bedeutung ist, sich in derselben verorten zu können, wird hier kurz darauf eingegangen.

Auch die allgemeine Geschichte der Militärgerichtsbarkeit im selben Zeitraum ist ungenügend aufgearbeitet.<sup>68</sup> Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Militärjustiz als hybride Institution, die im Spannungsfeld zwischen Militär, Recht und Gesellschaft operierte, auf einer internationalen Ebene sowohl unter Juristen als auch unter Historikern über einen schlechten Ruf verfügte und deshalb als Forschungsgegenstand lange Zeit ignoriert wurde.<sup>69</sup> Es existieren zwar Studien, die sich mit dem Verhältnis zwischen Militär und Recht in der frühen Neuzeit und dabei auch mit der Rolle der Militärjustiz beschäftigen.<sup>70</sup> Deren Geschichte im Ersten Weltkrieg stand jedoch, vor allem im deutschsprachigen Raum, lange

Zeit im Schatten der Beschäftigung mit der Rolle der Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. Hier stand die Frage nach der Rolle der deutschen Wehrmachtsjustiz im Vernichtungskrieg im Vordergrund des Forschungsinteresses.<sup>71</sup>

Die Erforschung der Rolle der militärischen Gerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg nahm erst in den 1980er Jahren Fahrt auf. Die französische Geschichtsschreibung nahm hier eine Pionierstellung ein. Ausgehend von Frankreich kam es zu einer auch politisch geprägten Diskussion um die Frage nach der Rehabilitation summarisch exekutierter Soldaten an der Westfront. Darauf folgten Debatten um die Bedeutung der Meutereien 1917 am sogenannten Chemin des Dames. Später verschob sich das Interesse der französischen Historiker auf die zum Tode verurteilten Soldaten aus den Jahren 1914 und 1915.<sup>72</sup> Zu Beginn der neunziger Jahre nahmen Julian Putkowski und Julian Sykes in England die französischen Forschungsimpulse auf. Später folgten Forschungen in Italien, Belgien, Deutschland, zu Österreich-Ungarn und Australien, wobei auch hier stets militärische Verweigerungsformen und die (summarischen) Exekutionen im Mittelpunkt des Forschungsinteresses standen.<sup>73</sup>

Dabei drehte sich die Forschung stets auch um die grundlegende Frage, ob die jeweiligen Militärjustizorgane eine Balance zwischen dem Anspruch individueller Gerechtigkeit und dem Ziel der Aufrechterhaltung der Disziplin in der Armee fanden.<sup>74</sup> Besonders lebhaft wurde diese Diskussion in Verbindung mit dem umstrittenen Konzept der «culture de guerre» wiederum in Frankreich geführt. Dabei ging es um die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass die Soldaten trotz aller Grausamkeiten des Kriegs so lange bereit waren, den Befehlen ihrer Vorgesetzten zu gehorchen. Diese Debatte spielt bis heute eine wichtige Rolle in der Forschung zur Bedeutung der Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg und wird auch ausserhalb Frankreichs rezipiert.<sup>75</sup> Historiker um Gerd Krumeich, Stéphane Audoin-Rouzeau, Annette und Jean-Jacques Becker erklärten das Durchhalten der französischen Soldaten mit einer genuinen «Kriegskultur» («culture de guerre»). Die Existenz einer solchen galt ihnen als Vorbedingung dafür, dass die Gräben innerhalb der Bevölkerung zugeschüttet werden konnten und diese sich auf den Kampf gegen einen äusseren Feind einstellen liess. Aus der Sicht dieser Forscher war es die politische und gesellschaftliche Mobilisierung, die dazu geführt habe, dass die Soldaten den Krieg in der Mehrheit zustimmend sowie generell als sinnvoll betrachtet hätten.<sup>76</sup>

Gegen diese Deutung stellte sich eine Gruppe Historiker um Rémy Cazals, Nicolas Offenstadt und Frédéric Rousseau, die sich im «Collectif de Recherche Internationale et de Débat sur la Guerre de 1914–1918» (CRID) zusammenschlossen.<sup>77</sup> Sie vertreten die Überzeugung, dass es diese Zustimmung («consentement») der Soldaten nie gegeben habe. Vielmehr sei ihnen der Krieg aufgedrängt worden. Sie hätten nur deshalb so lange durchgehalten, weil sie in ein komplexes Repressionssystem eingebunden waren und nur über wenige Freiheiten verfügten, diesem System zu entgehen. Die Forscher des CRID betonen also im Gegensatz zu den Vertretern der «culture de guerre» den Zwang («contrainte»),

den Gehorsam und die Unterwerfung der Soldaten. Besonders in der Deutung jener Historiker spielte die Militärjustiz als zentrales Repressionsinstrument der Armee eine Schlüsselrolle.<sup>78</sup> Diese in Frankreich mitunter überaus dogmatisch geführte Diskussion täuscht jedoch darüber hinweg, dass sich Zustimmung und Zwang nicht unbedingt gegenseitig ausschliessen.<sup>79</sup> Jakob Tanner hat diesbezüglich festgestellt, dass diese Debatte zudem an Erklärungswert verliert, «wenn die Propagandaapparate und das Überzeugungsmanagement Krieg führender Staaten angemessen berücksichtigt werden» – Zensur und Propaganda also als Teil eines Repressionssystems gesehen werden.<sup>80</sup>

In dieser Auseinandersetzung um die «culture de guerre» verdeutlicht sich jedoch, dass das Interesse am Forschungsthema der Militärgerichtsbarkeit im Krieg auf internationaler Ebene oftmals – ähnlich wie in der Schweiz – nur indirekter Natur ist und dabei dem Ziel dient, weitergehende Fragestellungen zu beantworten.<sup>81</sup> Bisher hat sich die internationale Forschung dabei primär auf die Analyse der Sanktionierung militärischer Verweigerungsformen und besonders der Desertion konzentriert. Die Aufmerksamkeit wurde auch aufgrund der hohen politischen Brisanz auf diese Deliktategorie gerichtet, wohl auch, weil hier am häufigsten Todesurteile ausgesprochen wurden. Werden die Militärjustizsysteme<sup>82</sup> als Repressionsinstrumente an ihrer Rechtsprechung und insbesondere an den durch die Militärgerichte ausgesprochenen und vollzogenen Todesurteilen gemessen, hat sich gezeigt, dass die italienische und österreich-ungarische Militärjustiz als besonders streng gewertet werden können, wohingegen die britischen und französischen Armeen eine Mittelposition einnahmen. Die australische, die deutsche und die amerikanische Militärjustiz werden in der Forschung als besonders mild eingestuft. Für die russische und osmanische Armee existieren bisher keine Untersuchungen. Generell ist in Anbetracht der Entwicklung der Rechtsnormen festzustellen, dass sich die Praxis der Militärjustizsysteme, je länger der Krieg andauerte, umso milder gestaltete.<sup>83</sup>

Vernachlässigt wurde bisher in der Forschung die zivile Dimension der Militärgerichtsbarkeit, die eben in den meisten Ländern gerade im Ersten Weltkrieg in der Regel nicht nur militärische, sondern auch zivile Widerstands- und Verweigerungsformen sanktionierte. Hier existieren mit der umfangreichen und detailgetreuen Studie von Oswald Überegger zur Tiroler Militärjustiz sowie einem Aufsatz von Tom Simoens zur belgischen Militärjustiz im Ersten Weltkrieg nur wenige Ausnahmen.<sup>84</sup> Bezeichnenderweise hat etwa Steven R. Welch in seinem vergleichenden Artikel bewusst auf den Miteinbezug dieser Seite der militärischen Rechtsprechung verzichtet. Zudem orientiert sich die Forschung zur Militärjustiz im Ersten Weltkrieg noch immer stark am nationalen Referenzrahmen und an den jeweiligen Geschichtstraditionen und Geschichtskulturen.<sup>85</sup> Gleichzeitig existieren bisher keine Forschungen zur Militärjustiz in Ländern, die wie die Schweiz über den ganzen Krieg hinweg an ihrer Neutralität festhielten – obwohl die Geschichte der Neutralität in der Weltkriegshistoriographie auf steigendes Interesse stösst.<sup>86</sup> Diese Arbeit schliesst mit der Erforschung der

Militärgerichtsbarkeit in der Schweiz nicht nur Lücken innerhalb der schweizerischen Forschungslandschaft, sondern auch in der internationalen Weltkriegshistoriographie.

## Fragestellung

Diese Studie untersucht die grösstenteils noch unerforschte und bereits im Krieg hoch umstrittene Rolle der schweizerischen Militärjustiz im Ersten Weltkrieg, die sowohl militärische als auch zivile Normverletzungen sowie Widerstandsbeziehungsweise Verweigerungsformen sanktionierte. Dabei operierte sie im Spannungsfeld von Armee, Recht, Politik und Gesellschaft, und dies in einem demokratischen Rechtsstaat, der durch die bundesrätlichen Vollmachten allerdings stark eingeschränkt war.

Der Fokus der Arbeit wird erstens auf die durch das Vollmachtensystem beschleunigten Aushandlungs- und Rechtssetzungsprozesse im Bereich der Militärgerichtsbarkeit gerichtet. Dabei interessiert zunächst die Frage, wie sich in der Schweiz das Verhältnis zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der politischen und gesellschaftlichen Dynamik entwickelte – in einem Staat, der zwar vom Krieg verschont blieb, gleichzeitig aber in vielerlei Hinsicht stark davon betroffen war. Die Studie fragt nach der Form und der Entwicklung, aber auch nach der Ursache für den sich ständig verändernden Rechtsrahmen. Untersucht werden auch die Rolle der daran beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Akteure sowie deren sich in diesen Veränderungen manifestierenden Rechtsinteressen. Wie sah das Zusammenwirken von Netzwerken, Organisationen sowie von Einzelpersonen aus? Wie konnten sich Wissensgemeinschaften, AktivistInnen, Parteienvertretungen sowie Personalverbände einbringen? Und unter welchen Voraussetzungen konnten welche Akteure Einfluss auf das Militärjustizsystem sowie die militärische Rechtsprechung nehmen?

Wie der deutsche Soziologe Rainer Lepsius beschrieben hat, unterliegt das Militär als ausführendes Organ des staatlichen Gewaltmonopols nicht nur spezifischen rechtlichen und organisatorischen Regulierungen, sondern auch eigenständigen, für das Handeln massgebenden Rationalitätskriterien.<sup>87</sup> Deshalb soll zweitens danach gefragt werden, ob sich in der Schweiz und besonders in der Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit gar Militarisierungstendenzen<sup>88</sup> zeigen, die in einer Überbetonung militärischer Werte mündeten. Letztlich handelt es sich bei der Beantwortung dieser Fragen um die Voraussetzungen, anhand deren generelle Aussagen über das Verhältnis zwischen Militär- und Zivilgewalt in der neutral gebliebenen Schweiz angestellt werden sollen.

Das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit geht jedoch über die Entwicklung der Rechtsnormen und die damit verbundenen Aspekte hinaus. So wird der Blick drittens auch auf die Rechtspraxis gerichtet. Folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund: Wie verhielt sich die Militärjustiz in Bezug auf den Zielkonflikt

zwischen individueller Gerechtigkeit und militärischer Disziplin und wie bewegte sie sich im Spannungsfeld von Rechtsstaat und Ausnahmerecht? Welche Personen und Delikte standen zu welcher Zeit im Fokus der Militärjustizbehörden? Wurden die in den Militärstrafgesetzen festgeschriebenen Kommando- und Weisungsstrukturen eingehalten? Konnten die Militärgerichte überhaupt unabhängig urteilen? Und wie verhielt es sich mit der politischen Dimension der Militärgerichtsbarkeit? Handelte es sich bei der Militärjustiz um eine «Klassenjustiz», wie ihr das immer wieder vorgeworfen wurde?

In dieser Arbeit geht es also um weit mehr als nur um den Modus Operandi einer Sondergerichtsbarkeit. Dies zeigt sich insbesondere im vierten, weiter gefassten Fragekomplex, in welchem danach gefragt wird, welche Problemlagen sich in den politischen Kämpfen um die Ausgestaltung und um die Existenzberechtigung der Militärjustiz bündelten und welche Aussagen sich daraus über die Entwicklung einer bürgerlich dominierten kapitalistischen Industriegesellschaft unter Kriegsbedingungen ableiten lassen. Indem danach gefragt wird, wie sich die politische und gesellschaftliche Entwicklung, die Verschiebung der Bedrohungsängste, die verschiedenen Rechtsinteressen und Ordnungsvorstellungen in der Neukonstruktion von Normen und Gesetzen niederschlugen, kann der Bogen zurück zu den juristischen Normen gespannt werden.

## **Methode und Aufbau**

Grundannahme dieser Studie ist demnach, dass das Recht als Teil der Kultur zu betrachten ist, als kulturelle und soziale Kategorie, deren Entwicklung immer auch in Zusammenhang mit politischen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Faktoren zu bringen ist. Welche Handlungen zu welchem Zeitpunkt als verbrecherisch bezeichnet und was als Bruch sozialer (und rechtlicher) Normen verstanden wurde, verweist auf die Wahrnehmungen der Gefahren und Risiken durch Behörden und Gesellschaft – die Rechtsaushandlungsprozesse im Bereich der Militärgerichtsbarkeit können deshalb als Analyseinstrument dabei helfen, diese Wahrnehmungen zu ergründen.<sup>89</sup> Dabei brechen sich die gesamtgesellschaftlichen Spannungen und Konfrontationen wie in einem Prisma. Eine historische Darstellung dieser Vorgänge muss deshalb nicht nur rechtsgeschichtlich, sondern auch gesellschaftsgeschichtlich sowie kulturalanalytisch sensibilisiert sein, um eine angemessene Interpretation vornehmen zu können. Im Sinne einer «integralen Rechtsgeschichte» soll deshalb der vornehmlich auf Strukturen, die Obrigkeit und die Entwicklung der Rechtsnormen gerichtete Blick mit einer Analyse der Rechtsprechung ergänzt werden. Dabei soll auch die Devianz der Delinquenten und deren Lebenswelt in die Studie integriert werden.<sup>90</sup>

Diese Arbeit orientiert sich dabei an den methodischen Zugängen des Südtiroler Historikers Oswald Überegger. Wie in dessen wegweisender regionalspezifischer Studie zur Tiroler Militärjustiz wird auch in dieser Arbeit ein Vorgehen

gewählt, das darauf abzielt, verschiedene theoretisch-methodische Ansätze der Militär-, Sozial-, Alltags-, Mentalitäts- und Rechtsgeschichte auf unterschiedlichen Ebenen miteinander zu kombinieren. Diese Kombination verschiedener methodischer Ansätze erlaubt es, wie Überegger festgestellt hat, Normen, Strukturen und Prozesse auf der einen, konkrete Erfahrungen, Wahrnehmungen und Handlungen von Akteuren auf der anderen Seite miteinander zu verbinden und das militärische Recht im Ersten Weltkrieg sowohl in seiner Gestaltung als auch in seiner Gesetzgebung und Anwendung zu untersuchen.<sup>91</sup> Dieser Zugang scheint im Fall der Schweiz im Ersten Weltkrieg besonders lohnenswert, wo im Rahmen des Vollmachtenregimes Recht, Macht und Politik besonders eng miteinander verknüpft waren.<sup>92</sup> Letztendlich wird mit einem solchen Zugang zumindest teilweise auch die von Winter und Prost festgestellte Hinwendung der Weltkriegshistoriographie zur Kulturgeschichte mitvollzogen.<sup>93</sup> Wie Mergel und Welskopp nämlich formuliert haben, liegt dem Begriff der Kulturgeschichte genau auch jene Vorstellung zugrunde, dass verschiedene geschichtswissenschaftliche Ansätze miteinander verbunden werden, um dabei eine Geschichte zu schreiben, die «sowohl das System als auch das Individuum im Kopf hat, die Dynamik und *«longue durée»* integrieren will» und die versucht, Struktur und Handeln aufeinander zu beziehen.<sup>94</sup> Gleichzeitig wird auch der Forderung von Offenstadt und anderen Forschern des CRID Genüge getan, die darauf dringen, den Fokus der Weltkriegsforschung wieder stärker auf die staatlichen Institutionen zu richten, weil der Staat sowohl für die Überwachung und Propaganda als auch für die Ausnahmejustiz verantwortlich gewesen sei.<sup>95</sup>

Doch wie verortet sich die Studie in einer Weltkriegshistoriographie, die sich zunehmend transnationalen Ansätzen zuwendet? Transnationale Geschichte wird hier zunächst einmal nicht als eine spezifische Theorie oder Methode, sondern wie bei Iriye und Saunier als eine Perspektive verstanden, die versucht, sich auf Verbindungen und Transfers zu konzentrieren, die über die engen Grenzen des Nationalstaates hinausreichen.<sup>96</sup> Wie beschrieben, existieren abgesehen von der bereits zitierten Studie von Jahr und dem Artikel von Welch noch keine Studien zur Militärjustiz im Ersten Weltkrieg, die diese transnationale Perspektive aufweisen.<sup>97</sup> Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die jeweiligen Militärjustizsysteme und ihre Entwicklung immer auch durch die jeweiligen militärischen Traditionen ihrer Länder geprägt und durch die Einstellungen der entsprechenden Zivilgesellschaften definiert und beeinflusst wurden.<sup>98</sup> Weil grundsätzliche Forschungen ausgeblieben sind, erscheint die Komparatistik, ein Bereich, in dem die Historiographie schon früh nationale Grenzen überschritten hat, für die Erforschung der Militärjustizsysteme zudem momentan nur schwierig operationalisierbar.<sup>99</sup> So versteht sich auch diese Forschung zwar nicht als Beitrag zu einer transnationalen Geschichte, verpflichtet sich aber, wie Pernau vorgeschlagen hat, der damit verbundenen Perspektivenerweiterung. Der Nationalstaat wird dabei keinesfalls als «natürliche Grösse», sondern als Vorstellung verstanden, die von bestimmbareren Akteuren zu bestimmbareren Zeiten hervor-

gebracht wird. Der Nationalstaat bildet zwar nicht den Ausgangspunkt, dafür aber den Gegenstand der Untersuchung. Die dabei vorgenommene Studie zum schweizerischen Militärjustizsystem soll damit auch in einen breiteren Rahmen gestellt werden, der über den eigentlichen Beobachtungsraum hinausreicht und in dem auch Verflechtungen und Austauschbeziehungen über die Grenzen hinweg – sofern sie existierten – beachtet werden sollen.<sup>100</sup>

Die Arbeit ist nach der Einleitung in vier chronologisch und thematisch gegliederte Kapitel strukturiert. Im ersten Kapitel sollen einerseits zunächst bestimmte, für die Rolle der Militärjustiz im Aktivdienst und den Aufbau dieser Studie zentrale Bedingungsfaktoren und Entwicklungslinien identifiziert sowie untersucht werden. Auf diese bauen die drei folgenden Kapitel dieser Arbeit schliesslich auf, die sich mit der Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit im Aktivdienst selbst beschäftigen.

Im Bewusstsein der starken Politisierung der Militärjustiz während der Kriegszeit soll im ersten Kapitel unter 1.1 zunächst untersucht werden, welche Rolle dieselbe bereits in der um die Jahrhundertwende zunehmenden Polarisierung zwischen Arbeiterbewegung und Bürgerblock gespielt hat.<sup>101</sup> Dabei soll geklärt werden, ob bestimmte Reibungsflächen, die im Aktivdienst auftraten, bereits vor Kriegsausbruch angelegt wurden. Die (militär)politische Debatte rund um die Militärjustiz vor dem Krieg soll in diesem Unterkapitel dem Umfang und der Bedeutung der Militärjustiz vor 1914 entgegengesetzt werden, wobei ein quantitativer Ansatz gewählt wird. Im darauffolgenden Unterkapitel steht dann unter 1.2 die Frage im Mittelpunkt, wie die Militärjustiz auch vor dem Hintergrund der innenpolitischen Polarisierung für einen Krieg konzipiert wurde, der vom schweizerischen Militär und dem Bundesrat zunehmend erwartet wurde. Danach wird unter 1.3 auf einer rechts- und politikgeschichtlichen Ebene zunächst die Entwicklung der rechtsnormativen Grundlagen angesprochen, auf Basis derer die Militärjustiz bei Kriegsausbruch zu operieren hatte. Dabei stellt sich unter anderem die Frage, wie zeitgemäss die Rechtslage im August des Jahres 1914 noch war. Wichtig ist dabei auch die Identifikation der durch das Gesetz vorgesehenen Kommandostrukturen, weil es in der Betrachtung der Entwicklungen zwischen 1914 und 1921 unter anderem darum gehen soll zu verstehen, inwiefern diese eingehalten wurden oder nicht. Den beiden darauffolgenden Unterkapiteln kommt schliesslich eine wichtige Scharnierfunktion zwischen der Vorkriegszeit und der Aktivdienstzeit zu. Unter 1.4 geht es darum zu klären, wo der quantitative Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der militärischen Gerichtsbarkeit im Aktivdienst lag und wie sich dieser Schwerpunkt über die Kriegsjahre und darüber hinaus veränderte. Hier wird also wiederum ein quantitativer Ansatz gewählt und dabei in Erfahrung gebracht, welche Delikte die Militärjustiz wann am meisten beschäftigten und welche Personengruppen am stärksten davon betroffen waren. Wie sich zeigt, war die militärische Rechtsprechung bis lange über den eigentlichen Krieg hinaus aktiv und dabei einem starken Wandel unterworfen. Erst 1921 wurde in Bezug auf die Fallzahlen weit-

gehend wieder das Vorkriegsniveau erreicht und die meisten Notverordnungen wieder aufgehoben.<sup>102</sup> Deshalb wird das Ende des Untersuchungszeitraums in dieser Studie auch auf dieses Jahr gelegt. Auf Basis dieser Entscheidung wird im nächsten Unterkapitel die Entwicklung der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit im Beobachtungszeitraum zwischen 1914 und 1921 schliesslich in drei Phasen eingeteilt.<sup>103</sup>

Jede dieser drei Phasen bildet in der Folge ein eigenes, chronologisch gegliedertes Kapitel (Kapitel 2, 3 und 4). Um dabei auch auf die Ebene der Rechtspraxis vorzustossen, ist jedem dieser drei Kapitel jeweils am Ende ein «Fokus» zu ausgewählten Deliktgruppen beigelegt. Die Auswahl der darin angesprochenen Fälle und Deliktgruppen ergibt sich aus der quantitativen sowie qualitativen Analyse. So wurden Deliktgruppen gewählt, die für die Phase, die ihnen zugewiesen wurden, als «typisch» erscheinen und im Rahmen derer Prozesse auf einer Meso- und Mikroebene veranschaulicht werden können, die auf einer Makroebene eine untergeordnete Rolle spielen. Hier geht es neben Fragen der Sanktionierungspraxis auch um die, abgesehen von den Deliktgruppen, zweite wichtige Schnittstelle – nämlich um die Frage nach den Personen, die sich nicht an die Normen des Vollmachtensystems hielten. Weil in etlichen Deliktbereichen nicht klar ist, wie viele Akten überhaupt existieren, ist dieser Zugriff oftmals weder über eine Stichprobe noch über eine Vollerhebung möglich. Besonders die personenbezogene Auswertung wird deshalb nur in einzelnen Deliktgruppen möglich sein, in denen dann jeweils quantitative und sozialgeschichtliche Analysen der Militärgerichtsakten zum Tragen kommen. Das jeweilige Vorgehen wird also der Datenlage angepasst.<sup>104</sup> Die Studie konzentriert sich dabei auf drei Deliktgruppen: die Pressedelikte, die Dienstverweigerungen sowie die Landesstreikprozesse. Dabei wird in den zwei letztgenannten Deliktgruppen eine sozialgeschichtliche Auswertung der Gerichtsakten vorgenommen, um auf die subalterne Ebene zugreifen zu können. Bei den Pressedelikten wird ein Einzelfall exemplarisch als Fallstudie analysiert. Im Gegensatz zu den Forschungen zur Militärgerichtsbarkeit der kriegführenden Länder wurden hier mit den Pressedelikten und den Landesstreikprozessen also zwei Deliktgruppen gewählt, die einen primär zivilen Charakter haben.<sup>105</sup>

In Kapitel 2 wird die in der ersten Phase zu beobachtende Expansion des Militärjustizsystems (1914/15) analysiert und nachvollzogen. In dieser Phase kam es zur Proklamation des Kriegszustands, zu einem massiven Ausbau des Wirkungsbereichs der Militärjustiz und der Schaffung zahlreicher neuer Straftatbestände. Die Militärjustiz griff in dieser Phase besonders stark in die Zivilgesellschaft hinein.

Danach folgt Kapitel 3, das sich mit der zweiten Phase der Rekalibrierung des Militärjustizsystems (1916/17) beschäftigt. Dabei kam es zu einem vorübergehenden Rückbau der Kompetenzen und zur Einführung neuer Instrumente im Strafvollzug – wie der Einrichtung von Militärgefängnissen und der Einführung des bedingten Strafvollzugs. Gleichzeitig wurde, aus politischen Gründen, die



Reform des Militärstrafgesetzes eingeleitet. Besonders in diesem Teil der Arbeit zeigt sich, dass die Schweiz Entwicklungen nachvollzog, die sowohl im zivilen Bereich wie auch in den Militärjustizsystemen von kriegführenden Ländern bereits länger erprobt worden waren.

Den Abschluss des Hauptteils dieser Arbeit bildet Kapitel 4, das im Zeichen einer Repolitisierung der Militärjustiz (1918–1921) steht. Diese äussert sich in der Verlagerung der wahrgenommenen Bedrohungsszenarien weg von der äusseren hin zu inneren Problemfeldern. Die Schaffung (und auch Umsetzung) neuer Straftatbestände, die sich im Zeichen einer innenpolitischen Radikalisierung und einer politischen Instrumentalisierung der Militärjustiz gegen die Arbeiterbewegung richteten, bilden den Schwerpunkt dieses Kapitels. Gleichzeitig wird auch die Frage geklärt, was das offizielle Kriegsende für die Militärjustiz bedeutete. Das Kapitel wird durch die Thematisierung der Abstimmung zur sozialdemokratischen Militärjustizinitiative sowie durch die Darstellung der Reform des Militärstrafgesetzes abgerundet.

In der Schlussbetrachtung werden die Resultate dieser Studie schliesslich zusammengefasst und die in der Einleitung formulierten Forschungsfragen beantwortet. Dabei sollen die Ergebnisse der Studie auch in die internationale Weltkriegsforschung eingebettet werden.

## Quellen

Dem übersichtlichen Forschungsstand zur Geschichte der Schweizer Militärjustiz im Ersten Weltkrieg steht ein fast unüberblickbar grosser Quellenkorpus gegenüber, der bisher noch nicht ausgewertet worden ist. Die für die Fragestellung relevanten Quellen zur schweizerischen Militärjustiz im Ersten Weltkrieg befinden sich in erster Linie im Bundesarchiv (BAR) in Bern.

Im Mittelpunkt der Studie steht die Beschäftigung mit den Verwaltungsakten des Bundes. Hier finden sich Sachakten zu organisatorischen und gesetzgeberischen Themen in der Form von Entwürfen, Vorentwürfen, Briefen, Berichten und Gegenberichten, Initiativen und Protokollen von Verwaltungsstellen, Departementen, hinzugezogenen Experten, Vereinen, Berufsverbänden oder auch Privatpersonen. Dabei handelt es sich grösstenteils um Herrschaftsakte – um historische Quellen also, die von Vertretern der Obrigkeit angefertigt worden sind und dabei implizit auch die Einstellungen der mit Macht ausgestatteten institutionellen Autoritäten mit einschliessen.<sup>106</sup> Damit vermitteln sie eine staatszentrierte Sicht auf die Militärjustiz, doch erlauben sie nicht nur eine (partielle) Rekonstruktion der quantitativen Dimension derselben, sondern verweisen ebenso auf Problemstellungen, die sich den Behörden in diesem Bereich aus organisatorischer, administrativer und rechtlicher Sicht stellten. Sie erlauben eine Rekonstruktion und Analyse der Rechtsaushandlungsprozesse im Bereich der Militärgerichtsbarkeit und lassen Rechtsinteressen, Machtverhältnisse und

Herrschaftsstrukturen inner- und ausserhalb der Behördenstrukturen erkennen. Diese Quellen wurden bisher noch nicht systematisch aufgearbeitet.<sup>107</sup>

Die politische Dimension der Militärjustiz, die sich nicht zuletzt in der Militärjustizinitiative äusserte, soll durch den Miteinbezug von Parlamentsdebatten, politischen Streitschriften und Zeitungsartikeln berücksichtigt werden.<sup>108</sup> Es geht darum zu erkennen, wie die (politische) Öffentlichkeit den Ausbau der Militärgerichtsbarkeit in einem Staat wahrnahm, der seinem Selbstverständnis nach auch im Vollmachtensystem noch demokratisch war. Gleichzeitig soll es auch darum gehen, in Erfahrung zu bringen, wie sich diese Haltung auf die Gestaltung der Grenzlinien zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit und das Militärjustizsystem insgesamt ausgewirkt hat.

Im Bundesarchiv finden sich zudem rund 1400 Laufmeter Einzelfallakten der Militärjustiz, die einen Einblick in die Rechtspraxis der Militärjustiz sowie eine prozessorientierte Analyse der militärischen Strafverfahren ermöglichen.<sup>109</sup> Wie Urs Germann festgestellt hat, kann die Überlieferung derselben für den Zeitraum nach 1911 wenn nicht als lückenlos, so doch als zuverlässig bezeichnet werden.<sup>110</sup> In der Durchsicht dieser Akten verdeutlicht sich der Charakter der Militärjustiz als komplexes Handlungssystem, in dem den Akteuren vielfältige Handlungsoptionen und -spielräume offenstanden. Gleichzeitig ermöglichen die Akten einen alltags-, mentalitäts- und sozialgeschichtlichen Zugang. So finden sich darin nicht nur Dokumente der Untersuchungsbehörden und der Militärjustiz, sondern so unterschiedliche Quellentypen wie psychiatrische Gutachten, Beweismittel, Fotografien, Zeugenbefragungen, Lagepläne, Zeitungsartikel und Verhörprotokolle. Daneben enthalten die Akten detaillierte biographische Informationen über die Angeklagten (Alter, Familie und Familienstand, Beruf, Wohnort, Vorstrafen usw.).<sup>111</sup>

Wie Claudia Verhoeven festgestellt hat, birgt der Umgang mit Gerichtsakten besondere Risiken. Die Akten wurden nämlich unter anderem dazu angelegt, um herausfinden zu können, ob eine bestimmte Handlung wirklich geschah, um einen Beschuldigten zu überführen und um den Gerichten schliesslich die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob die Handlung strafbar war oder nicht.<sup>112</sup> Die Gerichtsakten sind daher als Herrschaftsakten stark institutionell und obrigkeitlich geprägt.<sup>113</sup> So sind die Quellen von vielerlei Absichten durchzogen, die sich teilweise auch widersprechen. Die Absichten des Angeklagten und seines Verteidigers etwa zielen auf einen Freispruch, währenddessen der Kläger auf eine Verurteilung des Beschuldigten dringt. Vermeintliche Wahrheiten können in den Akten deshalb aus völlig verschiedenen Perspektiven erzählt werden und verbergen sich hinter einem Multiperspektivismus, der teilweise schwierig zu durchdringen ist. Daneben finden sich ganz einfach auch Lügen, Verzerrungen oder Übertreibungen. Dabei darf insbesondere auch das juristische Wissen der Angeklagten nicht unterschätzt werden. Die Akten liefern deshalb nur einen gefilterten Blick auf die Angeklagten und deren Motivlagen, aber auch auf die begangenen Vergehen. Dies verdeutlicht sich insbesondere in den Verhörproto-

kollen, die von Untersuchungsrichtern und Gerichtsschreibern verfasst wurden. Diese beinhalten quasi eine doppelte Tradierung: Einerseits vom Mündlichen ins Schriftliche, andererseits von den Aussagen des Angeklagten zur Wahrnehmung der Aussagen durch den Protokollanten, der diese schliesslich festhielt.<sup>114</sup> So verweisen die Gerichtsakten und die darin enthaltenen Aussagen der Betroffenen, die von der Forschung als «erzwungene» Ego-Dokumente gewertet werden, immer auch auf den Justizapparat und die herrschenden Rechts- und Verfahrensnormen.<sup>115</sup> Die Akten dienen daneben schliesslich auch als Basis zu seriellen und quantitativen Auswertungen und in einzelnen Deliktbereichen zur Beantwortung der Frage, welche Delikte und Personen im Fokus der militärischen Gerichtsbarkeit standen.

Die Verwaltungsakten des Bundes sowie die Einzelfallakten der Militärjustiz, auf denen diese Arbeit grundsätzlich aufbaut, werden durch die Analyse von Zeitschriftenartikeln ergänzt. Dazu gehören einerseits die «Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift» und die «Revue Militaire Suisse» – die offiziellen Publikationsorgane der Schweizerischen Offiziersgesellschaft in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz.<sup>116</sup> Die Artikel erlauben es, die militärischen Interpretationen bezüglich der Aufgabe, des Wandels und der Bedeutung der Militärjustiz nachzuvollziehen. Diese Interpretationen werden durch den Bericht des Generals und des Generalstabschefs zum Aktivdienst ergänzt.<sup>117</sup> Hier finden sich neben den wichtigsten rechtsnormativen Grundlagen der Militärjustiz auch Angaben zur quantitativen Entwicklung derselben. Die juristischen Fachdebatten wurden wiederum anhand der «Schweizerischen Zeitung für Strafrecht/Revue pénale Suisse», der «Schweizerischen Juristenzeitung/Revue Suisse de Jurisprudence» sowie der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» rekonstruiert. Hier publizierten schweizerische Rechtsexperten, die zum Teil auch selbst massgeblich an den Rechtsaushandlungsprozessen beteiligt waren, zu rechtlichen Fragen, die die Militärjustiz betrafen.

Die Narrative der Landesregierung finden sich in den sogenannten Neutralitätsberichten, in denen der Bundesrat die Bundesparlamentarier auch über seine Massnahmen im Bereich der Militärgerichtsbarkeit orientierte und seine Entscheidungen begründete.<sup>118</sup> Ähnliches gilt für das Bundesblatt, in dem sich Berichte des Bundesrats zu juristischen und politischen Sachfragen an die Bundesversammlung sowie Gesetzes- und Beschlussentwürfe mit den dazugehörigen Erläuterungen finden. Das Bundesblatt enthält auch Bundesbeschlüsse und Verfügungen der Bundeskanzlei über die Vorprüfung, das Zustandekommen oder das Scheitern sowie die Resultate von Volksinitiativen wie etwa der Militärjustizinitiative.<sup>119</sup> Die Rechtstexte finden sich in der «Amtlichen Sammlung des Bundesrechts».<sup>120</sup>